

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Gesetzentwurf

**der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE**

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes

A. Problem

Das am 16. Juni 2010 verkündete und durch Gesetze vom 20. Dezember 2010 sowie vom 11. Februar 2014 geänderte Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG) sieht eine landesspezifische Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler vor, die den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe oder einen zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife besuchen und finanziell bedürftig sind.

Zwischenzeitlich profitieren jährlich über 2.500 Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg von dieser Landesförderung.

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes (BbgAföG) wurde einem Vorschlag der mit einer Evaluation des Gesetzes beauftragten TFH Wildau gefolgt und statt der zuvor unterschiedlichen Förderhöhen ein einheitlicher Förderbetrag von 100 € monatlich für die Anspruchsberechtigten eingeführt.

Die Lebenshaltungskosten und auch die Kosten für Lernmaterialien sind in den letzten Jahren gestiegen. Da das Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG) einen Förderbetrag fixiert, ist hier eine Anpassung notwendig.

B. Lösung

Das Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz wird geändert, um die monatliche Förderhöhe auf 125 € anzuheben.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Änderungen im angestrebten Sinne können nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden.

II. Zweckmäßigkeit

Mit der Änderung des Gesetzes wird der Normzweck erreicht.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Mit der Änderung des Gesetzes wird bezweckt, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Dadurch ergeben sich keine neuen Pflichten für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung gegenüber dem ursprünglichen Gesetz.

D. Zuständigkeiten

Für die Ausführung des Gesetzes sind gemäß § 5 BbgAföG die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Fachaufsicht liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Gesetzentwurf für ein

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes

§ 4 Absatz 2 des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 16. Juni 2010 (GVBl. I Nr. 24), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesausbildungsförderung wird in Höhe von monatlich 125 Euro gewährt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ist mit dem zweiten Änderungsgesetz der Empfehlung aus dem Evaluationsbericht gefolgt worden und eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten eingeführt worden, vollzieht diese Gesetzesänderung Kostenentwicklungen im Zusammenhang mit dem Besuch der gymnasialen Oberstufe nach.

Damit wird die in der Evaluation herausgestellte positive Unterstützungs- und Förderungsfunktion bei den jeweiligen Leistungsempfängern gestärkt und Kostensteigerungen Rechnung getragen.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1:

§ 4 Absatz 2 wird so angepasst, so dass die Förderhöhe nach Inkrafttreten 125 € beträgt.

zu Artikel 2:

Das Datum des Inkrafttretens der Änderung berücksichtigt, dass der Bewilligungszeitraum in der Regel ein Schuljahr umfasst. Eine Änderung im laufenden Bewilligungszeitraum würde die Änderung bereits erteilter Bescheide erforderlich machen. In Anbetracht dessen, dass die Erhöhung 25 Euro beträgt, wären der durch die Änderung der Bescheide auftretende Verwaltungsaufwand und die entstehenden Kosten unverhältnismäßig. Insoweit ist es sachgerecht, dass die Gesetzesänderung zum nächst möglichen Bewilligungszeitraum in Kraft tritt.